

HH, 31. März 2021

Entsprechenserklärung nach dem **Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)**

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und ihre Konzerngesellschaften

- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- Reisering Hamburg RRH GmbH

haben im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 mit den unten aufgeführten Ausnahmen die Regelungen des HCGK eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen sowie den Aufsichtsräten zu verantworten sind.

Die Tochtergesellschaften ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH und Orthmann`s Reisedienst ORD GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung - insbesondere Risikolage – von der Anwendung des HCGK ausgenommen worden (Ziff.1 Abs. 4 Satz 2 HCGK 2020).

Ausnahmen zum HCGK:

- Ziff. 4.1.4 HCGK

„Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Die Einrichtung eines Compliance Management Systems (CMS) wurde in 2020 vorbereitet und die Grundzüge des CMS wurden mit dem Bilanzausschuss des Aufsichtsrates erörtert. Die Einführung des CMS, auch die eines Hinweisgebersystems für die Beschäftigten, ist für 2021 geplant.

- Ziff. 4.2.1 HCGK

„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.“

Bei der Tochtergesellschaft Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person. Aufgrund der geringen Unternehmensgröße wurde die Bestellung nur eines Geschäftsführers bei der RMVB als angemessen angesehen.

Bei der Tochtergesellschaft RRH Reisering Hamburg GmbH hat der hauptamtliche Geschäftsführer im Juni 2019 sein Amt niedergelegt. Die bis September 2020 geplante Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers verschiebt sich aufgrund der SARS-CoV-19-Pandemie und der damit verbundenen zwischenzeitlichen Aussetzung der Geschäftstätigkeit ins Jahr 2021.

- Ziff. 4.2.2 HCGK

„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“

Aufgrund des Gesellschafterstatus der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH werden der nebenamtliche Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RMVB und der nebenamtliche (zweite) Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RRH grundsätzlich entsendet und nicht im Wege von Auswahlverfahren gewonnen. Die Entsendung wird vom Aufsichtsrat hinsichtlich der Qualifikation überprüft und genehmigt.

- Ziff. 4.2.6 Absatz 2 HCGK

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variablen Bestandteile umfassen. (.....). Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie können auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten.“

Bei der Tochtergesellschaft RMVB und gegenwärtig auch bei der RRH GmbH wird aufgrund der großenbedingten Übersichtlichkeit des Unternehmens die Geschäftsführungsposition nicht in Vollzeit ausgeübt, so dass die Zahlung einer Zulage zur VHH-Vergütung für sachgerecht gehalten wird.

Für den Aufsichtsrat:

Für die Geschäftsführung :

Hamburg, den 12.04.2021

Hamburg, den 11.04.2021



Staatsrat Martin Bill



Toralf Müller



Nora Wolters